

Feuerwehrreglement

15.150.100

gültig ab 1. Januar 2026

Feuerwehrreglement

(gültig ab 1. Januar 2026)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2026/22 vom 12. Januar 2026, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes (FSG) Kanton Schwyz vom 12. Dezember 2012:

I. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Stützpunkt Feuerwehr Küsnacht (SFK) leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie zeichnet für den Seerettungsdienst auf dem Küsnachter-See (Vierwaldstättersee) verantwortlich.

⁴ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

II. Zuständigkeiten

Artikel 2 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Soweit kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die Feuerwehr.

² Der Bezirksrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag im Bereich Feuerwehr
- b) Beschlussfassung über Investitionskredite im Bereich Feuerwehr
- c) die Wahl der Feuerwehrkommission
- d) die Wahl des Stützpunktkommandanten und des Stützpunktvicekommandanten
- e) die Wahl vom Chef Zug 1 und Chef Zug 2
- f) die Genehmigung der Pflichtenhefte
- g) die Festsetzung der Ersatzabgabe sowie die Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
- h) die Genehmigung der Disziplinarordnung
- i) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

³Der Bezirksrat kann die ihm obliegenden Aufgaben gemäss dem Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) unter Vorbehalt des zwingenden Zuständigen auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

Artikel 3 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- von Amtes wegen der zuständige Bezirksrat
- Kommandant der Stützpunkt Feuerwehr Küsnacht
- Vizekommandant der Stützpunkt Feuerwehr Küsnacht

- drei Vertreter der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht, die vorzugsweise aus allen drei Dörfern stammen
- Materialwart der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht
- Protokollführer (ohne Stimmrecht)

² Die Kommission trifft Verfügungen hinsichtlich:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Feuerwehrangehörigen
- b) Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen
- c) der Gesuche um Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Gegen diese Verfügungen kann Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden.

³ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die strategische Führung der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht und entscheidet über alle Belange, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Aufgaben der Mitglieder der Kommission sind in Pflichtenheften festgehalten.

⁵ Die Kommission erlässt eine Disziplinarordnung für die Angehörigen der Feuerwehr (AdF), welche der Genehmigung durch den Bezirksrat bedarf.

Artikel 4 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Stützpunktkommandanten, dem Stützpunktvicekommandanten, dem Chef des Ersteinsatzelements (EEE) und dem Sekretariat.

² Es ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht, bestehend aus dem Zug 1 und dem Zug 2
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) Behandlung der Gesuche um Dispensation vom Feuerwehrdienst

III. Organisation und Einsatz

Art. 5 Gliederung

¹ Der Sollbestand der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht beträgt 100 AdF (Angehörige der Feuerwehr).

² Das Organigramm der Feuerwehr wird durch das Kommando erstellt und obliegt der Freigabe durch die Feuerwehrkommission.

Art. 6 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

³ Ausserkantonale Einsätze werden nach Aufwand verrechnet. Die Verrechnung solcher Einsätze entfällt, sofern das ausserkantonale zuständige Feuerwehrinspektorat oder die ausserkantonale

zuständige Gebäudeversicherung Pauschalbeiträge an die Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht leistet.

IV. Feuerwehr- und Dienstpflicht

Artikel 7 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt.

Artikel 8 Dienstpflicht

¹ Jeder Feuerwehrpflichtige kann, sofern nicht genügend freiwillige AdF vorhanden sind, zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichtet werden. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² In den Betriebsfeuerwehren richtet sich die Dienstpflicht nach den jeweiligen Reglementen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Leistung von aktivem Feuerwehrdienst. Bewerber können abgewiesen werden, wenn diese die von der Feuerwehrkommission festgelegten Kriterien nicht erfüllen und der Ressourcenbedarf gedeckt ist.

⁴ Bei widerrechtlichem oder ungebührlichem Verhalten kann der Kommandant die sofortige Dispensation oder andere Disziplinar massnahmen anordnen. Diese erfolgen mündlich und müssen auf Verlangen schriftlich begründet werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus der SFK auf Antrag des Kommandanten (Art. 3 Abs. 2).

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Artikel 9 Aufgaben

¹ Unter Berücksichtigung von Art. 4 fallen dem Kommando unter anderem folgende Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms
- c) Durchführung sämtlicher notwendigen Übungen
- d) Instruktion und Weiterbildung des Kadets und der Mannschaft
- e) Erstellen der entsprechenden Pflichtenhefte

² Weitere Aufgaben des Feuerwehrkommandos richten sich nach dem Feuerwehrgesetz des Kantons Schwyz.

VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Artikel 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der SFK kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der damit verbundenen Funktion verpflichtet werden.

Art. 11 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die erforderlichen Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Artikel 12 Ausrüstung

¹ Der Bezirk stellt der SFK nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

³ Die Feuerwehrlokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

VIII. Alarm- und Rapportwesen

Artikel 13 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

Artikel 14 Rapporte

Der Einsatzleiter hat dem Kommandanten respektive dessen Stellvertreter über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten. Dieser leitet den Bericht im Anschluss dem Feuerwehrenspektorat weiter.

IX. Übungs- und Einsatzdienst

Artikel 15 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Stützpunkt Feuerwehr Küssnacht sind verpflichtet an mindestens fünf Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom Feuerwehrkommando auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden (Art. 4 Abs.2 Bst. d).

³ Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe verpflichtet.

Artikel 16 Dispensationsgründe

Als Dispensationsgründe können Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Krankheit, berufliche und familiäre Verpflichtungen sowie Ferien akzeptiert werden.

Artikel 17 Kommandierung

¹ Am Einsatzort oder Schadenplatz übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Der Kommandant oder Vizekommandant kann bei Bedarf beigezogen werden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften nach der Verordnung über die Gesamtleitung bei gemeinsamen Einsätzen der Blaulichtorganisationen vom 14. Oktober 2014 (GELV, SRSZ 520.112).

Artikel 18 Pikettdienst

Über das ganze Jahr wird an Wochenenden und Feiertagen ein Pikettdienst bereitgestellt. Die Organisation erfolgt durch das Kommando der SFK.

X. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Artikel 19 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen der SFK werden besoldet. Bei einem länger dauernden Einsatz wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Bezirksrat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif für die Angehörigen der SFK sowie die Aufgaben im Seerettungsdienst:

- a) Einsätze im Ernstfall und bei Übungen
- b) Pauschalentschädigungen für Kaderangehörige
- c) Taggelder bei Aus- und Weiterbildungskursen und Rapporten
- d) Pikettdienst
- e) Dienstaltersgeschenk
- f) technische Einsätze
- g) Fehlalarme

Artikel 20 Versicherung

¹ Für die Mitglieder der SFK schliesst der Bezirk die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

² Alle im Feuerwehr- oder Seerettungsdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Wird gegen einen AdF infolge der Ausübung seines Feuerwehr- oder Seerettungsdienstes ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, so übernimmt der Bezirk die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein AdF hingegen in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann der Bezirk auf den Fehlbaren zurückgreifen.

XI. Finanzierung

Artikel 21 Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

Artikel 22 Seerettungsdienst

¹ Die Kosten des Seerettungsdienstes gehen nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung.

² Die Einsätze des Seerettungsdienstes sind verursachergemäss zu verrechnen. Der Bezirksrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

Artikel 23 Ersatzabgabe

¹ Der Bezirksrat beschliesst alljährlich die Höhe der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen. Der Bezirksrat setzt eine nach Einkommensstufen abgestufte Pauschale fest. Die massgebenden Einkommensgrenzen und die darauf entfallenden Abgaben werden jeweils im Voranschlag publiziert.

² Bei Quellensteuerpflichtigen wird das steuerbare Einkommen aufgrund des effektiven Bruttolohnes und unter Berücksichtigung eines Gewinnungskostenabzuges von 20% festgesetzt. Bei unterjährigem Wohnsitz erfolgt die Rechnungsstellung pro Rata temporis.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Steueramt mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben bzw. den Quellensteuerpflichtigen mit separater Verfügung in Rechnung gestellt.

⁴ Beim Besuch von weniger als fünf Übungen pro Jahr, ist die ordentliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten. Das Feuerwehrkommando meldet dem Steueramt bis spätestens 31. März des Folgejahres die Personen, welche die Dienstpflicht nicht erfüllt haben.

⁵ Gegen die Veranlagung durch den Bezirksrat, kann innert 20 Tagen ab Zustellung bei diesem schriftlich Einsprache erhoben werden.

Artikel. 24 Inkrafttreten

Mit dem vorliegenden Reglement wird das Reglement vom 1. Januar 2023 aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

sign. Oliver Ebert
Bezirksammann

sign. Marc Sinoli
Landschreiber

Genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 22 vom 12. Januar 2026.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat das Feuerwehrreglement mit RRB Nr. 338/2026 vom 12. Mai 2026 genehmigt.